Verwaltungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" zur Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen vom 09.06.2011

(Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

-INHALTSVERZEICHNIS-

- 1. Anwendungsbereich/Zielstellung
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Verrentung
- 3.1 Begriffsbestimmungen
- 3.2 Verfahrensregelungen
- 3.3 Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen
- 3.4 Verrentungen in bis zu 10 Jahresleistungen
 - allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen
 - spezielle Regelungen für natürliche Personen

4. Stundungen

- 4.1 Begriffsbestimmungen
- 4.2 Stundungen bei übergroßen Grundstücken
- 4.3 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- 4.4. Verfahrensregelungen

5. Allgemeine Grundsätze der Ratenzahlung und Stundung

- 5.1 Einkommensermittlung
- 5.2 Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz
- 5.3 Ermittlung des Eigenbedarfes
- 6. Schlussbestimmungen
- 7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Gegenüberstellung von Einkommen/Aufwendungen/Bedarf Anlage 2 Verrentungsentscheidung

Verwaltungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" zur Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen, Hausanschlusskosten und anderen Forderungen vom 09.06.2011

(Verrentungs- und Stundungsrichtlinie)

-TEXTTEIL-

1. Anwendungsbereich/Zielstellung

Die Verrentungs- und Stundungsrichtlinie des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" gilt für die Erhebung von Abwasserbeiträgen, Hausanschlusskosten und sonstige Forderungen des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" gegenüber Dritten im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau".

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist eine Verrentung und Stundung nach dieser Richtlinie nicht vorzunehmen.

Ziel der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie ist es, die Beitrags- und Forderungserhebung sozial verträglich, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungskraft der Abgabenpflichtigen, zu gestalten.

Für die Verrentungs- und Stundungsentscheidungen, die nach dieser Verrentungsund Stundungsrichtlinie zu treffen sind, sind die Zuständigkeitsregelungen nach der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Verrentung und Stundung von Abwasserbeiträgen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und nach dieser Verrentungs- und Stundungsrichtlinie. Diese Regelungen werden für die Stundung und Verrentung von Auswendungsersatz für Hausanschlüsse und für sonstige Forderungen des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" gegenüber Dritten analog angewandt.

3. Verrentungen

- 3.1 Begriffsbestimmungen:
- 3.1.1 Nach § 22 Abs. 4 SächsKAG kann zugelassen werden, dass Abwasserbeitrag, Hausanschlusskostenersatz und sonstige Forderungen bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners in Form einer Verrentung abgelöst werden. Dabei sind Abwasserbeitrag, Hausanschlusskostenersatz oder sonstige Forderung durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in Teilzahlungen (Verrentung) zu entrichten ist.
- 3.1.2 Verrentung ist dabei die Zahlung der Schuld in Teilbeträgen. Die Verrentung kann in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen geleistet werden. Ab einem Wert von 10.000 € kann die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen beantragt werden.

- 3.1.3 Der Begriff der mangelnden wirtschaftlichen Leistungskraft weist auf die wirtschaftliche Situation der Abgabenpflichtigen hin, die bei natürlichen Personen durch die Gegenüberstellung des Einkommens und Vermögens einerseits und des Eigenbedarfes sowie der Aufwendungen andererseits zu ermitteln ist.
- 3.2 Verfahrensregelungen:
- 3.2.1 Die Anträge auf Verrentung sollen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, des Bescheides über den Aufwandsersatz für Hausanschlusskosten oder die Geltendmachung sonstiger Forderungen bei dem Abwasserzweckverband "Wilde Sau" gestellt werden.
- 3.2.2 Bis zur Entscheidung über den Verrentungsantrag werden bei Fälligkeit der Forderung seitens des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" keine Maßnahmen der Beitreibung nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Verrentungszinsen bleibt hiervon unberührt.
- 3.2.3 Wird der Verrentungsantrag erst nach Fälligkeit der Abwasserbeitragsforderung gestellt, so wird vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Zinsen nach § 22 Abs. 4 Satz 4 SächsKAG erhoben.
- 3.2.4 In den Verrentungsbescheid wird eine Nebenbestimmung aufgenommen, dass der Verrentungsbescheid jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Fälligkeitstermin einer Rate nicht eingehalten wird. In diesen Fällen ist die noch offene Restforderung in einem Betrag fällig.
- 3.3 Verrentungen bis zu 4 Jahresleistungen:
- 3.3.1 Die Verrentung wird für alle Grundstücke auf Antrag in bis zu 4 Jahresleistungen ohne Vorlage von Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) gewährt.
- 3.3.2 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung.
- 3.3.3 Zur Vermeidung von unbilligen Ratenzahlungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen in bis zu 4 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Beitragsforderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 1.000,00 EURO beträgt.
- 3.3.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO und der Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen nach Pkt. 3.4 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie bleiben unberührt.
- 3.4 Verrentungen bis zu 10 Jahresleistungen:

Die Verrentung des Beitrages wird für alle Grundstücke auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen in bis zu 10 Jahresleistungen unter Vorlage von

Nachweisen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gewährt. Hierzu gelten die folgenden Regelungen:

allgemeine Regelungen für natürliche und juristische Personen:

- 3.4.1 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung. Maßgebend ist die jeweilige Beschlussfassung des Verwaltungsrates über die Höhe der Verzinsung.
- 3.4.2 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO; § 135 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30% unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hat.

Soweit Zinsen ermäßigt oder erlassen werden, ist diese Bewilligung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung in Zeitabständen von 3 Jahren auszusprechen. Im Einzelfall kann der Überprüfungsvorbehalt auf bis zu 1 Jahr verkürzt werden.

- 3.4.3 Zur Vermeidung von unbilligen Teilzahlungen von Kleinbeträgen kommt eine Verrentung von Beiträgen und sonstigen Forderungen in 10 Jahresleistungen nicht in Frage, wenn die Forderung gemäß Ausgangsbescheid weniger als 10.000,00 EURO beträgt.
- 3.4.4 Die Möglichkeiten der Stundung nach der AO bleiben unberührt.
- 3.4.5 Der Verrentungsantrag ist abzulehnen, wenn die Antragsteller ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht (§ 93 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 3 a.) SächsKAG i.V.m. § 93 AO) nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen.
- 3.4.6 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise sind diese zurück zu geben. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung der Verrentungsentscheidung verwendet werden. Soweit vorgelegte Belege nicht anerkannt werden, ist dies dem Beitragsschuldner mitzuteilen.
- 3.4.7 Die Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen erfolgt als gebundene Entscheidung, wenn der entsprechende Antrag gestellt wird und die in der Verrentungs-Stundungsrichtlinie Anlage und genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In einer Vergleichsberechnung sind das Einkommen und Vermögen einerseits mit einem nach sozialhilferechtlichen Vorschriften fiktiv ermittelten Eigenbedarf (Lebensunterhalt, grundbesitzbezogene Aufwendungen) andererseits nach Anlage 2 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie gegenüber zu stellen.
- 3.4.8 Vorhandenes Vermögen, insbesondere Geldvermögen, Ansprüche und Forderungen, nicht aber Sachvermögen, ist mit Ausnahme eines Freibetrages

- von 2.600,00 EURO (sog. Schonvermögen) vorrangig zur Tilgung der Schuld einzusetzen. Der vorrangige Einsatz von Vermögen oberhalb der Schonbetragsgrenze kann eingeschränkt werden, wenn nachweislich erhebliche grundstücksbezogene Aufwendungen vorliegen.
- 3.4.9 Vorhandene langfristige grundstücksbezogene Verbindlichkeiten oder innerhalb von 2 Jahren zu erwartender Eintritt von grundstücksbezogenen Verbindlichkeiten sind auf das vorhandene Vermögen anzurechnen.
- 3.4.10 Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen nicht, so ist im Regelfall eine Verrentung für 10 Jahre zu gewähren.
- 3.4.11 Übersteigt das Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen, so ist die Dauer der Ratenzahlung durch Teilung der Schuld durch den übersteigenden Betrag zu ermitteln. Hierbei ist im Regelfall auf volle Jahre aufzurunden.

4 Stundungen

- 4.1 Begriffsbestimmungen:
- 4.1.1 Nach § 3 SächsKAG i.V.m. § 222 AO können Beitragsforderungen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 4.1.2 Stundung ist das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung. Die Zahlungspflicht wird bis zum Ende des Stundungszeitraumes ausgesetzt.
- 4.1.3 Eine erhebliche Härte liegt vor, wenn durch die Beitreibung der Schuld die Existenz des Pflichtigen gefährdet wird. Erhebliche Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die Aufwendungen und Kosten das anrechnungsfähige Einkommen unter Berücksichtigung des ermittelten Eigenbedarfs übersteigen.
- 4.2 Stundungen bei übergroßen Grundstücken:
- 4.2.1 Bei übergroßen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich oder im (einfach oder qualifiziert) beplanten Bereich wird der Beitrag für die Fläche, die eine Fläche von 1.500 qm übersteigt, auf Antrag von natürlichen oder juristischen Personen für die Zeitdauer von höchstens 5 Jahren zinslos gestundet. Als übergroß gelten Buchgrundstücke, deren Fläche laut Grundbuch größer als 1.500,00 qm ist.
- 4.2.2 Die Stundung steht unter der Bedingung, dass der Grundstücksteil nicht vorher tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt wird. Die Beitragsforderung wird innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt fällig, nachdem der Abwasserzweckverband "Wilde Sau" Kenntnis von der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung erlangt und dem Beitragsschuldner schriftlich eine entsprechende neue Fälligkeit gesetzt hat.

4.3 Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Für die Stundung von Abwasserbeiträgen kommen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes(SächsKAG) in Verbindung mit der AO zur Anwendung.

4.4. Verfahrensregelungen:

- 4.4.1 Die Anträge auf Stundung sollen von Privatpersonen oder juristischen Personen formlos innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides oder der Geltendmachung sonstiger Forderungen beim Abwasserzweckverband "Wilde Sau" gestellt werden.
- 4.4.2 Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag werden bei Fälligkeit der Forderung seitens des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" keine Maßnahmen nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) getroffen. Die Erhebung von Stundungszinsen bleibt hiervon unberührt.
- 4.4.3 Wird der Stundungsantrag erst nach Fälligkeit der Forderung gestellt, so werden vom Tage der Fälligkeit bis zur Antragstellung ein Säumniszuschlag nach der AO und ab der Antragstellung bis zur Entscheidung Stundungszinsen erhoben.
- 4.4.4 Stundungen werden in der Regel jeweils für 1 Jahr bewilligt. Wird über diesen Zeitraum hinaus erneut eine Stundung beantragt, sind die Voraussetzungen für eine weitere Stundung erneut nachzuweisen.
- 4.4.5 Die Zinshöhe beträgt 6 % p.a. auf die jeweilige Restforderung.
- 4.4.6 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Erhebung nach der Lage des Einzelfalles unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO; § 3 Abs. 1 Nr. 5 b.) SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO SächsKAG i.V.m. § 234 Abs. 2 AO). Eine unbillige Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei natürlichen Personen das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus Eigenbedarf und grundbesitzbezogenen Aufwendungen um mehr als 30% unterschreitet oder der Beitragsschuldner Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hat.
- 4.4.7 Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Schuld hinaus gewährt werden sollen, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 a SächsKAG i.V.m. § 222 AO Voraussetzung, dass der Anspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert ist.
- 4.4.8 Wird die Schuld innerhalb von 6 Monaten von Beginn der Fälligkeit an vollständig getilgt, so werden keine Stundungszinsen erhoben.
- 4.4.9 Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Nachweise sind diese zurück zu geben. Die vorgelegten Unterlagen und Nachweise dürfen nur zum Zwecke der Beurteilung der Ratenzahlungsentscheidung verwendet werden. Soweit

vorgelegte Belege nicht anerkannt werden, ist dies dem Beitragsschuldner mitzuteilen.

- 4.4.10 Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung u.a.)
 - b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrechte, die Einräumung eines Erbbau- oder Nießbrauchrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch
 - c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks
 - d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück
 - e) bei Zahlungsverzug.
- 4.4.11 Die Vorschriften 3.4.7 bis 3.4.11 dieser Stundungs- und Ratenzahlungsrichtlinie sind auf Stundungen anwendbar.

5 Allgemeine Grundsätze der Ratenzahlung und Stundung

- 5.1 Einkommensermittlung:
- 5.1.1 Grundlage der Einkommensermittlung ist das regelmäßige Erwerbseinkommen inklusive des anteiligen Weihnachts- bzw. Urlaubsgeldes sowie das sonstige Einkommen.
- 5.1.2 Das Einkommen ist um sonstige notwendige Aufwendungen (z.B. Unterhaltsleistungen an Dritte) zu bereinigen. Die Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 1 der Ratenzahlungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.
- 5.1.3. Die Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage des Formblattes nach Anlage 1 der Ratenzahlungs-Stundungsrichtlinie. und Hierbei ist für die Einkommensermittlung in der Regel der Steuerbescheid des vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt dieser nicht vor, so ist von dem zu erwartenden Einkommen auszugehen. In diesem Fall ist in den Ratenzahlungs- und Stundungsbescheid regelmäßig ein Vorbehalt des Widerrufs für den Fall aufzunehmen, dass sich für das zugrunde zu legende Jahr ein wesentlich (mehr als 15 v.H.) höheres Einkommen ergibt.
- 5.2 Belastungen aus Unterkunft und Grundbesitz:
- 5.2.1 Anrechnungsfähig sind Miete und Pacht, sofern nicht ein eigenes Haus bewohnt wird. Ferner sind die regelmäßigen Aufwendungen für den Grundbesitz anzuerkennen.
- 5.2.2 Insbesondere sind auch Belastungen aus Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten am Grundbesitz anrechnungsfähig.

- 5.2.3 Es wird davon ausgegangen, dass die Aufwendungen nach Pkt. 5.2.2 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie entweder über Darlehen anfallen und somit als Schuldendienst wirksam werden oder aber aus Vermögen finanziert werden und damit das einzusetzende Vermögen (vgl. Pkt. 3.5.8 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) verringern.
- 5.3 Emittlung des Eigenbedarfes:
- 5.3.1 Die Ermittlung des Eigenbedarfes erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze nach der Regelsatzverordnung nach Maßgabe des als Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie beigefügten Formblattes.
- 5.3.2 Die familiäre Situation des Antragstellers ist durch Ansetzen der im Formblatt gemäß Anlage 1 der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie genannten Faktoren zu berücksichtigen.
- 5.3.3 Zu dem ermittelten Eigenbedarf ist ein Freibetrag von 10 % des monatlichen Einkommens gesamt hinzuzurechnen.
- 5.3.4 Die sich aus der Gegenüberstellung des anrechnungsfähigen Einkommens und der grundbesitzbezogenen Aufwendungen sowie des ermittelten Eigenbedarfs ergebende Differenz ist Grundlage für die Entscheidung über die Verrentung.

6. Schlussbestimmungen

Die beigefügten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verrentungs- und Stundungsrichtlinie.

7. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten:

Diese Verrentungs- und Stundungsrichtlinie tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stundungsrichtlinie von Wasser- und Abwasserbeiträgen für eigengenutzte Wohngrundstück des Abwasserzweckverbandes "Wilde Sau" vom 05.09.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, den 09.06.2011

Ralf Rother

Verbandsvorsitzender

Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

FI	111	rs	fi	ic	k:
		-3	LL		ю.

Bescheidadressat:

1. Einkommen und Aufwendungen:

1.1 monatliches Erwerbseinkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte / Lebenspartner	sonst. HH- angehörige
monatliches Erwerbseinkommen:			
anteiliges Weihnachtsgeld:			
anteiliges Urlaubsgeld:			
Summe 1.1:			

1.2 sonstiges monatliches Einkommen:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte / Lebenspartner	sonst. HH- angehörige
Rente/Pension:			
Arbeitslosengeld:			
Arbeitslosengeld II:			
Wohngeld:			
Unterhaltszahlungen:			
Mieteinnahmen:			
Erziehungsgeld:			
Kindergeld:			
sonstiges:			
Summe 1.2:			
monatliches Einkommen, 1.1+1.2			
monatliches Einkommen gesamt:	ALL THE PLANT		

1.3 monatl. Aufwendungen/Versicherungen etc.:	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte / Lebenspartner	sonst. HH- angehörige
freiwillige Krankenversicherung (bei Selbständigen):			
Unterhaltsleistungen an Dritte:			
sonstiges:	-		
Summe 1.3			
monatliche Aufwendungen gesamt:	35-14 (San San San	新名型中心中心下。 第2	(本) 本区 (本)

anrechenbares Einkommen, 1.1+1.2-1.3:			
anrechenbares Einkommen gesamt:	建加索证	A VIEW BEAUTY	iss diffrances

2. Vermögensverhältnisse:

2.1 Vermögen (ohne Sachvermögen)	Beitrags- pflichtiger	Ehegatte / Lebenspartner	sonst. HH- angehörige
Barvermögen:			
Forderungen:			
Ansprüche:			
Summe 2.1			
abzüglich Schonvermögen:	2.600,00	2.600,00	2.600,00
einzusetzendes Vermögen:			

3. Kosten der Unterkunft/laufende Aufwendungen für den Grundbesitz

3.1 laufende Aufwendungen für Grundbesitz:	jährliche Aufwendungen
Grundsteuer:	
Gebäudeversicherung:	
sonst. öffentliche Abgaben:	
Schuldendienst für Grundbesitz:	
sonstiges:	
Summe 3.1	

3.2 Kosten der Unterkunft:	jährliche Aufwendungen
Miete (nur wenn Grundstück nicht selbst bewohnt):	
Strom/Gas:	
Wasser/Abwasser:	
Heizung:	
Müllabfuhr:	
sonstiges:	
Summe 3.2	
Aufwendungen und Kosten, 3.1+3.2 (jährlich gesamt):	
Aufwendungen und Kosten monatlich:	

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Erklärung und in den beigefügten Aufstellungen	nacii
bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.	

Mir ist bekannt, dass die Abgabe falscher Erklärungen oder das absichtliche Verschweigen von Tatsachen zum Widerruf einer gewährten Verrentung führt.

Die vorstehenden Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur für diesen speziellen Antrag genutzt werden. Sie dürfen nicht weitergegeben oder kopiert werden.

Ort und Datum	Unterschrift	

Nachtrag: Es steht Ihnen selbstverständlich frei, zur Stützung Ihres Antrages geeignete zusätzliche Angaben zu ergänzen. Die zugrunde liegenden Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise etc.) sind beizufügen.

4. Bedarfsberechnung/Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

4.1 Ermittlung des monatlichen Eigenbedarfes:

Haushaltsmitglieder:	Anzahl	Regelsatz/ Faktor	Eigenbedarf
Haushaltsvorstand oder Alleinstehend:	0	359	0,00
Ehepaar, Lebensgemeinschaft:	0	323	0,00
HH-angehörige bis 6 Jahre:	0	215	0,00
HH-angehörige von 7 bis 14 Jahre:	0	251	0,00
HH-angehörige ab 15 Jahre:	0	287	0,00
Summe Eigenbedarf:			0,00
zzgl. Freibetrag (10 v.H. vom monatl. Erwerbselnkommen)		_	0,00
Eigenbedarf gesamt:			0,00

Hinweis!

Regelsatz = Basis für die Regelsätze sind die nach der Regelsatzverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung geltenden Regelsätze, die ab 01.01.2002 in Euro gelten.

Faktor = bei Alleinerziehenden Faktor 2,5; bei Kindern bis zur Vollendung des 18 Lj. Faktor 2,0

4.2 Überschuss-/Fehlbetragsberechnung:

anrechenbares Einkommen gesamt (1.3):	0,00
Aufwendungen und Kosten gesamt (3.):	0,00
Eigenbedarf gesamt (4.):	0,00
Überschuss/Fehlbetrag:	0,00

Hinweis:

Die entsprechende Verrentungsentscheidung in Abhängigkeit von der Überschuss-/Fehlbetragsberechnung ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Verrentungsentscheidung (Währungsangaben in Euro und Cent)

Flurstück:
Bescheidadressat

1. Verrentung bei Fehlbetrag:

Wenn das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus laufenden Aufwendungen, Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf nicht übersteigt, dann ist im Regelfall eine Verrentung in bis zu 10 Jahresleistungen vorzunehmen.

Berechnung:

anrechenbares Einkommen gesamt (1.3):		Eigenbedarf gesamt (3.3+4.1)
0,00	<	0,00

Zinsbefreiung oder -minderung:

Wenn das anrechnungsfähige Einkommen die Summe aus laufende Aufwendungen, Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf um mehr als 30 % unterschreitet ist die Verrentung ohne Verzinsung vorzunehmen.

Berechnung:

anrechenbares Einkommen gesamt (1.3):		70 v.H. vom Eigenbedarf (3.3+4.1)	
0,00	<	0,00	

2. Verrentung bei Überschussbetrag:

Übersteigt das anrechenbare Einkommen die Summe aus laufenden Aufwendungen Grundbesitz und Kosten der Unterkunft und Eigenbedarf, so ist die Verrentung durch Teilung der (Beitrags)schuld durch den übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Ermittlung des für die Ratenzahlung anzusetzenden Betrages:

Beitragshöhe:	
einzusetzendes Vermögen:	
anzusetzender Beitrag (Beitrag-einzusetzendes Vermögen):	NAME OF THE PARTY

Berechnung der Ratenzahlungszeit:

anzusetzender Beitrag nach 4.:	
dividiert durch Überschuss nach 3.:	
Anzahl Ratenzahlungsmonate:	
in Jahren:	
jährliche Beitragsschuld (anzusetzender Beitrag/Anzahl Jahresrenten):	